



Bozen, 07.10.2020
 Bearbeitet von:
 Valentina Ravagnani
 Tel. 0471 417573
valentina.ravagnani@schule.suedtirol.it

An die Direktionen
 der Grundschul- und Schulsprengel,
 der Mittel-, Oberschulen

Zur Kenntnis: An das
 Gehaltsamt für das Lehrpersonal

An die
 Schulgewerkschaften

Mitteilung

Neuerungen bezüglich der Abwesenheiten des Personals im Zusammenhang mit dem epidemiologischen Notstand aufgrund von COVID-19

Sehr geehrte Schulführungskräfte,

sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

die Epidemie aufgrund der Infektionskrankheit COVID-19 und die Maßnahmen gegen deren Ausbreitung bringen eine Reihe von neuen Regelungen im Dienstrecht mit sich, die im Folgenden aufgelistet werden:

A. Lehrpersonal in Quarantäne

Das **Betriebliche Department für Gesundheitsvorsorge** des Südtiroler Sanitätsbetriebes verfügt im Rahmen der Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Infektionskrankheit COVID-19 mit einer eigenen Maßnahme die Quarantäne mit aktiver Aufsicht („*quarantena con sorveglianza attiva*“) oder den treuhänderischen Hausaufenthalt mit aktiver Aufsicht („*permanenza domiciliare fiduciaria con sorveglianza attiva*“) einer Person. In der Regel umfasst die Quarantäne einen Zeitraum von 14 Tagen.

Die Maßnahme, welche die Quarantäne verfügt, wird zur Kenntnis auch **dem Hausarzt/der Hausärztin** freier Wahl für die Zwecke einer eventuellen INPS-Bescheinigung für die Abwesenheit von der Arbeit übermittelt. Der Hausarzt/die Hausärztin schreibt die Lehrperson aufgrund dieser Maßnahme, auch rückwirkend, krank. Somit kann die Schule die entsprechende Maßnahme über die Krankheit ausstellen.

Gemäß Art. 87 Absatz 1 des Gesetzesdekrets vom 17. März 2020, Nr. 18, umgewandelt mit Gesetz vom 24. April 2020, Nr. 27, ist der Zeitraum, in welchem sich öffentliche Bedienstete aufgrund von COVID-19 in Krankheit oder in Quarantäne mit aktiver Aufsicht oder im treuhänderischen Hausaufenthalt mit aktiver Aufsicht befinden, einem Krankenhausaufenthalt gleichgestellt. Es werden **weder die Zusatzvergütungen gekürzt noch Kontrollvisiten durchgeführt**.

Im Sch_Abs kann somit die Quarantäne einer Lehrperson, sofern diese vom Hausarzt/der Hausärztin bestätigt wird, als Abwesenheit wegen Krankheit aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes eingegeben werden.



Sollte die Lehrperson positiv auf Covid-19 getestet werden, muss, nach Genesung und doppeltem negativen COVID-Abstrich, vom Hausarzt/der Hausärztin eine Unbedenklichkeitserklärung (Nulla Osta) über die Genesung für die Rückkehr zum Arbeitsplatz und in die Gesellschaft ausgestellt werden.

Wenn die Lehrperson hingegen negativ auf Covid-19 getestet und ein anderer Krankheitsverlauf festgestellt wird, kann sie nach Vorlage einer Bescheinigung vom Hausarzt/der Hausärztin wieder an den Arbeitsplatz und in die Gesellschaft zurückkehren.

B. Vorgangsweise bei der Abklärung von Risikokategorien (Lehrpersonal)

Mit Rundschreiben Nr. 13 vom 4. September 2020 haben das Ministerium für Arbeit und Soziales und das Ministerium für Gesundheit Klärungen in Bezug auf Bedienstete vorgenommen, die aufgrund von COVID-19 besonders gefährdet sind (sog. Risikogruppen).

Das Rundschreiben des Unterrichtsministeriums Nr. 1585 vom 11. September 2020 hat das oben genannte Rundschreiben Nr. 13 übernommen und mit Hinweisen für das Lehrpersonal versehen.

Laut der Definition dieser Ministerien gelten jene Personengruppen aufgrund von COVID-19 als besonders gefährdet, deren Gesundheitszustand im Falle einer Infektion mit COVID-19 wegen Vorerkrankungen stärker oder ungünstiger belastet wird. Diese Definition kann auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse epidemiologischer oder klinischer Art weiterentwickelt werden.

Laut dem Dokument zur Risikobewertung zur Eindämmung von Covid-19 im Schulbereich, das alle Schulen im Rahmen der Bestimmungen zum Arbeitsschutz erstellen, sind z.B. Bedienstete aufgrund einer Immunsuppression, einer COVID-19-Pathologie, des Ergebnisses von onkologischen Erkrankungen, der Durchführung von lebensrettenden Therapien oder Morbidität, welche ein höheres Risiko darstellen, im Zusammenhang mit COVID-19 besonders gefährdet.

Lehrpersonen können in solchen Fällen eine betriebsärztliche Untersuchung im Sinne Art. 41 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 81/2008 beantragen. Dafür sind die folgenden Schritte vorgesehen:

- 1) Die Lehrpersonen, welche beabsichtigen, sich dieser arbeitsmedizinischen Visite zu unterziehen, werden ersucht, sich zunächst beim zuständigen Betriebsarzt zu melden (Tel. 0471 907900 oder arbeitsmedizinBZ@sabes.it), um eine erste medizinische Bewertung zu erhalten. Diese stellt eine Filterfunktion dar.
- 2) Wenn der zuständige Betriebsarzt/die zuständige Betriebsärztin eine arbeitsmedizinische Untersuchung zulässt, ersucht die Lehrperson die Schulführungskraft eine ärztliche Untersuchung zu beantragen. Kopien von ärztlichen Unterlagen zu den diagnostizierten Krankheiten werden dem Ansuchen im geschlossenen Umschlag beigelegt. Damit der Betriebsarzt/die Betriebsärztin den besonders gefährdeten Zustand bewerten kann, wird die Schulführungskraft ersucht, die Tätigkeiten, welche die Lehrpersonen ausführt, detailliert zu beschreiben und Informationen zur erfolgten Ergänzung der Risikobewertung mit besonderer Berücksichtigung der einzuhaltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Risikos aufgrund von COVID-19 mitzuschicken.
- 3) Der Betriebsarzt/die Betriebsärztin verfasst aufgrund der Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung ein Urteil zur Eignung der Lehrperson; dabei gibt er/sie in erster Linie Anweisungen für verstärkte Schutzmaßnahmen für die Gesundheit der Lehrperson im Zusammenhang mit COVID-19; er/sie spricht die zeitweilige Nichteignung aus, wenn keine Alternativen dazu bestehen.
- 4) Die Schulführungskraft trifft dann auf Grund der Anweisung des Betriebsarztes die entsprechenden Maßnahmen.

Das Urteil des Betriebsarztes kann lauten auf:

- a) Eignung für den Dienst: in diesem Fall setzt die Lehrperson ihre Tätigkeiten fort oder nimmt sie wiederum auf;
- b) Eignung für den Dienst mit Vorordnungen: Die Schulführungskraft muss als Arbeitgeber/in die Maßnahmen veranlassen, welche der Betriebsarzt/die Betriebsärztin für einen stärkeren Schutz der Gesundheit der Lehrperson vorschreibt;



- c) Zeitweilige Nichteignung für den Dienst: Die zeitweilige Nichteignung kann jegliche Tätigkeit oder auch nur bestimmte Tätigkeiten betreffen. Der Art. 14 der Anlage 4 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge regelt die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Lehrpersonals, das aus Gesundheitsgründen in anderen Aufgaben verwendet wird. Dieser Artikel sieht u.a. vor, dass auch befristet angestelltes Personal, das zeitweise für den Unterricht nicht geeignet ist, in anderen Tätigkeiten verwendet werden kann.
- d) Zeitweilige Nichteignung für jegliche Tätigkeiten aufgrund von COVID-19: In diesem Fall wird die Lehrperson für die Dauer laut Verschreibung von Amts wegen in Krankheit versetzt.

D. Schwangerschaft und COVID-19

Die Vorgaben des Ministeriums für Gesundheit betrachten schwangere Bedienstete nicht als Bedienstete, die allein wegen ihrer Schwangerschaft aufgrund von COVID-19 besonders gefährdet sind und den sog. Risikogruppen zuzuordnen sind.

Selbstverständlich stehen schwangeren Bediensteten die **Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen** zu, die im Sicherheitsbericht angeführt sind, der aufgrund der Bestimmungen zum **Gesundheitsschutz** und zur **Arbeits-sicherheit am Arbeitsplatz** von der Schule erstellt wird. Diese Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen können im Bedarfsfall auch verstärkt werden.

Wenn diese Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen nicht umgesetzt werden können, muss die Bedienstete einer **alternativen Arbeit** (z.B. Fernunterricht, Verwaltungstätigkeiten usw.) zugewiesen oder in frühzeitige Mutterschaft geschickt werden.

Über die konkreten Maßnahmen entscheidet die zuständige Schulführungskraft, die mit dem Betriebsarzt und der Bediensteten Rücksprache hält.

E. Smartworking bzw. Fernunterricht oder Sonderurlaub für Eltern mit Kindern in Quarantäne

Der Artikel 5 des Gesetzesdekretes vom 8. September 2020, Nr. 111, sieht in Zusammenhang mit dem epidemiologischen Notstand aufgrund von COVID-19 einen neuen Sonderurlaub für Eltern bei verpflichtender Quarantäne der Kinder aufgrund eines Kontaktes im Kindergarten oder in der Schule vor.

Vorbehaltlich weiterer Klärungen und Änderungen auf Staatsebene, werden folgende Richtlinien angewandt:

- a. Im Falle einer **vom Sanitätsbetrieb verordneten verpflichtenden Quarantäne eines Kindes unter 14 Jahren** kann ein Elternteil in diesem Zeitraum ganz oder teilweise seine Arbeit in der Modalität Smartworking bzw. im Fernunterricht erbringen, außer die konkrete Tätigkeit lässt dies laut Erklärung der Schulführungskraft nicht zu.
- b. Des Weiteren kann für die Dauer der Quarantäne des Kindes ein Sonderurlaub beantragt werden. Dieser Sonderurlaub kann ausschließlich unter folgenden **Voraussetzungen** gewährt werden:
- Beanspruchung für jedes betroffene Kind **unter 14 Jahren**, das **im selben Haushalt** lebt,
 - Bescheinigung vom **betrieblichen Departement für Gesundheitsvorsorge** über die **verpflichtende Quarantäne aufgrund schulischer Kontakte (Schule und Kindergarten)**,
 - der **andere Elternteil hat nicht die Möglichkeit in Smartworking, Telearbeit oder im Fernunterricht zu arbeiten**,
 - der Sonderurlaub kann nur **alternativ** von einem Elternteil beansprucht werden,
 - der Sonderurlaub steht **nicht** zu, wenn der **andere Elternteil beschäftigungslos** ist,
 - der **andere Elternteil** darf in diesem Zeitraum **keine andere Abwesenheit** beanspruchen.

Außerdem gelten folgende Hinweise:



- Für den Zeitraum des Sonderurlaubes **für Eltern mit Kindern in Quarantäne** stehen 50% der fixen und dauerhaften Besoldung zu; die Beiträge für die Pension und Abfertigung gehen zu Lasten der Pensionskasse.
- Es gibt **keine Vorankündigungsfrist**.
- **Der Sonderurlaub kann** für den **gesamten Zeitraum** der Quarantäne oder einen **Teil davon beansprucht werden**.
- Der Zeitraum des Sonderurlaubes wird in **Kalendertagen** berechnet, das heißt dass innerhalb eines Zeitraumes auch eventuelle Wochenende und Feiertage hinzugerechnet werden. Zwischen zwei Abschnitten muss die effektive Aufnahme des Dienstes erfolgen.
- Der Sonderurlaub steht auch Eltern von Adoptivkindern und Pflegeeltern zu.
- Laufende und bereits genehmigte **Abwesenheiten** können **nicht unterbrochen** werden, Ausnahme bildet die Unterbrechung des Teilzeit-Wartestandes.

Diese Begünstigungen können bis zum 31. Dezember 2020 genossen werden.

Für weitere Auskünfte können sich die Lehrpersonen an die Sekretariate der zuständigen Schuldirektion wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor

Stephan Tschigg
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen:

- Rundschreiben des Ministeriums für Arbeit und Soziales und des Ministeriums für Gesundheit Nr. 13 vom 4. September 2020,
- Rundschreiben des Unterrichtsministeriums Nr. 1585 vom 11. September 2020,
- Mitteilung des Südtiroler Sanitätsbetriebes, Betrieblicher Dienst für Arbeitsmedizin – Klinische Sektion vom 10. September 2020
- Gesuchsvorlagen Sonderurlaub für Eltern mit Kindern in Quarantäne

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: STEPHAN TSCHIGG

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 118d395

unterzeichnet am / sottoscritto il: 07.10.2020

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 08.10.2020 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 08.10.2020